

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 02.10.2019, 18:35 Uhr

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

Abwesenheitsgrund:

1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Eisner Franz

Geins Christoph

Kerndl Josef

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Lechner Siegfried

Ragaller Elfriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Schiller Wolfgang

Stauder Martin

Winter Christian

Zirnbauer Gottfried

ab 18:45 Uhr zu TOP 70
ab 18:55 Uhr nach TOP 70

entschuldigt

ab 18.55 Uhr nach TOP 70

entschuldigt

ab 18:49 Uhr zu TOP 70

entschuldigt

SCHRIFTFÜHRER:

Kämmerer - Roland Hammerlindl

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

Geschäftsleitung – Andreas Gastinger

PNP – Josef Heisl

5 Zuhörer (inkl. Herr Mock, Fa. Bachl bis einschließlich TOP 71)

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 01.08.2019 wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

71) Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Schustergarten“; Satzungsbeschluss

- a) Behandlung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 18.06.2019 – 17.07.2019 und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und behandelt sie wie folgt:

Keine Stellungnahme:

Deutsche Telekom (siehe Stellungnahme vom 21.01.2019)
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (siehe Stellungnahme vom 18.01.2019)
LRA Passau – Technischer Umweltschutz (keine Bedenken vom 23.01.2019)

Keine Bedenken:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (14.06.2019)
ZAW Donau-Wald (18.06.2019)
LRA Passau, Untere Bodenschutzbehörde (01.07.2019)
Bayerischer Bauernverband (08.07.2019)
Regionaler Planungsverband (18.07..2019)

(Stellungnahmen werden nicht abgedruckt)

(+) 12 : 0 (-)

b) Satzungsbeschluss

Die Anregungen wurden eingearbeitet. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Schustergarten“ in der Fassung vom 02.10.2019 als Satzung.



(+) 12 : 0 (-)

72) Bestellung des Wahlleiters(in) und des stellvertretenden Wahlleiters(in) für die Kommunalwahl am 15. März 2020

Für die Durchführung der Kommunalwahl am 15. März 2020 sind nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) ein Gemeindevahlleiter und dessen Stellvertreter durch den Gemeinderat zu bestellen.

Der Gemeinderat beschließt hiermit, dass Frau Christine Spiethaler als Gemeindevahlleiterin und Herr Martin Klessinger als deren Stellvertreter bestellt werden.

(+) 12 : 0 (-)

73) Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weferting

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weferting vom 20.08.2019 wurde Herr Robert Günthner, Dorfweg 6a, 94529 Aicha vorm Wald, für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weferting gewählt.

Der Gemeinderat hat dieses Wahlergebnis zur Kenntnis genommen und bestätigt hiermit Herrn Robert Günthner gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG unter der auflösenden Bedingung, dass der Lehrgang für den Leiter der Feuerwehr innerhalb einer Frist von 12 Monaten mit Erfolg besucht und der Verwaltung ein Nachweis hierzu vorgelegt wird, zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weferting.

(+) 12 : 0 (-)

74) Breitband; Anbindung der Grundschule Aicha vorm Wald an das Glasfasernetz

Am 01.06.2018 verabschiedete das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ein neues Breitbandförderverfahren für öffentliche Bildungseinrichtungen und Krankenhäuser. Nach dieser Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser gewährt der Freistaat Bayern Zuwendungen zur Herstellung von Glasfaseranschlüssen und WLAN-Installationen für Schulen in öffentlicher Hand und Plankrankenhäuser.

Vor diesem Hintergrund wurde in einer Studie durch die Firma IK-T Manstorfer und Hecht, Regensburg, für die Gemeinde Aicha vorm Wald ein Planungskonzept für die Glasfaseranbindung der Schule erarbeitet. Für die Ermittlung von Durchschnitts- bzw. Richtwerten wurden die kalkulierten Kosten aus bestehenden Angeboten von Netzbetreibern übernommen. Da die angebotenen Kosten vor allem bei den Tiefbaukosten stark schwanken, wird bei den Tiefbaukosten der Grobkostenkalkulation von einem Durchschnittswert ausgegangen. Dieser setzt sich aus den minimal und den maximal verwendeten Kosten aus den Angeboten zusammen. Die Kostenkalkulation liegt im Bereich von min. 34.986 €, über Durchschnittskosten von 41.412 €, bis max. 53.836 € Brutto.

Der Staatszuschuss beträgt 90 %. Der von der Gemeinde Aicha vorm Wald zu tragende Eigenanteil beträgt, ausgegangen von den max. Kosten vermutlich 5.384 €.

Der Gemeinderat beschließt, die Anbindung der Grundschule Aicha vorm Wald an ein Glasfasernetz im Rahmen des bestehenden Förderprogramms der Staatsregierung durchzuführen und die entsprechende Ausschreibung zu tätigen.

(+) 12 : 0 (-)

75) Jahresrechnung 2018; Bekanntgabe der Jahresrechnung 2018 und Beschluss zur Vorlage an den Prüfungsausschuss

Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen. Die Vorlage dient dem Gemeinderat zur Kenntnis. Die Gemeindeordnung knüpft daran keine weiteren Tätigkeiten (Art. 102 Abs. 2 GO). Dem Gemeinderat ist es aber unbenommen, sich bereits näher mit den Unterlagen zu befassen, Auskunft zu einzelnen Punkten zu verlangen, einen Ausschuss mit der Vorprüfung zu betrauen oder haushaltsrechtliche Konsequenzen für das laufende Jahr zu ziehen.

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen (§ 79 Abs. 3 KommHV). Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus gestundet worden sind (§ 80 Abs. 1 KommHV)

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen		4.779.850,08 EUR	2.778.733,03 EUR	7.558.583,11 EUR
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bereinigte Solleinnahmen	=	4.779.850,08 EUR	2.778.733,03 EUR	7.558.583,11 EUR
Soll-Ausgaben		4.779.850,08 EUR	2.138.733,03 EUR	6.918.583,11 EUR
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00 EUR	640.000,00 EUR	640.000,00 EUR
Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Abgang alter Kassenausgabereste	-	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bereinigte Sollausgaben	=	4.779.850,08 EUR	2.778.733,03 EUR	7.558.583,11 EUR
Etwaige Differenz (Fehlbetrag)		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Darin enthalten sind folgende Beträge:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	811.531,90 EUR
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00 EUR
Überschuss (§ 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV)	28.251,85 EUR

- Im Verwaltungshaushalt stehen Soll-Einnahmen in Höhe von 4.779.850,08 Euro den Soll-Ausgaben von 4.779.850,08 Euro (3.968.318,18 Euro Ausgaben und 811.531,90 Euro Zuführung an den Vermögenshaushalt (= Ausgleich des Verwaltungshaushaltes)) gegenüber. Im Haushaltsplan 2018 waren als Zuführung 727.300 Euro veranschlagt. Insoweit ergibt sich eine höhere Zuführung von 84.231,90 Euro

- Im Vermögenshaushalt ergaben sich – unter Einbeziehung der oben angeführten Zuführung vom Verwaltungshaushalt – Soll-Einnahmen von 2.778.733,03 Euro. Die Soll-Ausgaben von 2.138.733,03 Euro setzen sich zusammen aus 2.110.481,18 Euro Ausgaben und 28.251,85 Euro Zuführung zur allgemeinen Rücklage (Ansatz im Haushaltsplan 2018 mit 1.500,00 Euro). Dazu sind 640.000,00 EUR neue Haushaltsreste noch zuzufügen.
 - Kasseneinnahmerest zum 31.12. des Rechnungsjahres: 129.694,16 Euro
 - Schuldenstand zum 31.12. des Rechnungsjahres: 1.573.170,00 Euro
 - allgemeine Rücklage zum 31.12. des Rechnungsjahres: 189.751,85 Euro
- Die notwendigen Abschlussbuchungen und Weiterführung der bestehenden Anlagenachweise, bei den kostenrechnenden Einrichtungen (Wasserversorgung und Entwässerung), wurden durch die Verwaltung – auf Basis der vergangenen Jahre – fortgeführt.

Das von der Verwaltung vorgelegte Ergebnis der Jahresrechnung der Gemeinde Aicha vorm Wald für das Haushaltsjahr 2018 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, GR Martin Resch, wird gebeten, zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und der Finanzverwaltung die Termine für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung festzulegen und die Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres – somit bis zum 31.12.2019 – durchzuführen.

(+) 12 : 0 (-)

76) Bevorratungs- / Rückwirkungsbeschluss für die Entwässerungseinrichtung

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 10.10.2007 (zuletzt geändert i. d .F. vom 11.10.2016) festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 BGS/EWS), sowie die Einleitungsgebühren (vgl. § 10 BGS/EWS) werden zum 01.11.2019 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge sowie der Einleitungsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeitragssätze und der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Beitrags- und Einleitungsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Dieser Beschluss sowie die darauffolgende Bekanntmachung dient der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr (2020) abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.11.2019 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Beitrags- und Einleitungsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS/EWS bzw. einem Neuerlass der BGS/EWS zu rechnen.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass rückwirkend ab 01.11.2019 neben einer Einleitungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser die Erhebung einer gesonderten Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken erforderlich sein wird. Die Erhebung einer einheitlichen Einleitungsgebühr nach dem bisher angewandten, sogenannten „modifizierten Frischwassermaßstab“ ist nicht mehr möglich. Gebührenmaßstab für die künftige Niederschlagswassergebühr ist die befestigte abflusswirksame Fläche; Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr ist die Menge der Abwässer, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(+) 12 : 0 (-)

77) Bauanträge

- a) **Baubuchnummer:** 28/2019
Bauort: FL.Nr. 108/25, Gmkg. Aicha vorm Wald, Arberstraße 7
Baumaßnahme: isolierte Befreiung: Neubau eines Gartenhauses außerhalb der Baugrenze

Für das Grundstück, FL.Nr. 108/25, Gmkg. Aicha vorm Wald, Arberstraße 7 wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Es soll ein Gartenhaus außerhalb der festgesetzten Baugrenze errichtet werden.

Da das Gartenhaus auch für den Aufenthalt von Personen gedacht ist, müssen die Abstandsflächen von 3 m eingehalten werden. Aufgrund grenznaher Bebauung muss der Eigentümer des benachbarten Grundstücks, FL.Nr. 108/24, Gmkg Aicha vorm Wald, Arberstraße 9, einer Abstandsflächenübernahme von ca. 2 m auf seinem Grundstück zustimmen (Art. 6 Abs. 2 BayBO). Diese unterschriebene Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt bereits vor.

Vom Gemeinderat wird hierzu die isolierte Befreiung erteilt, da das Bauvorhaben nicht negativ in das städtebauliche Umfeld wirkt. Der entsprechende Bescheid ist von der Verwaltung zu fertigen.

(+) 11 : 0 (-)

ohne GR Rudolf Bürgermeister (persönliche Beteiligung, Art. 49 Gemeindeordnung)

- b) **Baubuchnummer:** 29/2019
Bauort: FL.Nr. 137/2, Gmkg. Aicha vorm Wald, Dreiburgenstraße 8
Baumaßnahme: Überdachung einer bestehenden Poolanlage

Für das Grundstück FL. Nr. 137/2, Gmkg. Aicha vorm Wald, Dreiburgenstraße 8, wird ein Bauantrag für den Neubau einer Überdachung für die bestehende Poolanlage eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes „GE Am Pfarrhof“.

Das Grundstück ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserleitung und Mischwasserkanal erschlossen. Vom Gemeinderat wird auf eine eventuelle Problematik der Abstandsflächen sowie der bestehende Stützmauer hingewiesen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 12 : 0 (-)

- c) **Baubuchnummer:** 30/2019
Bauort: Fl.Nr. 2162, Gmkg. Aicha vorm Wald, Fußballplatz Weferting
Baumaßnahme: Neubau einer Flutlichtanlage und Errichtung von Ballfangzäunen

Für das Grundstück Fl. Nr. 2162, Gmkg. Aicha vorm Wald, Weferting, wird ein Bauantrag für den Neubau einer Flutlichtanlage und Errichtung von Ballfangzäunen eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Das Grundstück ist mittels Ortsstraße erschlossen.

Hinweis GR Kerndl Josef:

- ordnungsgemäße Parkmöglichkeiten weiterhin erforderlich
- grundsätzliche Widmung als Bolzplatz

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 12 : 0 (-)

- d) **Baubuchnummer:** 31/2019
Bauort: Fl.Nr. 1245/3, Gmkg. Aicha vorm Wald, Zur Painten 3
Baumaßnahme: Neubau eines Bürocontainers und Änderung der Einfriedung

Für das Grundstück Fl. Nr. 1245/3, Gmkg. Aicha vorm Wald, Zur Painten 3, wird ein Bauantrag für den Neubau eines Bürocontainers eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Das Bauvorhaben dient der öffentlichen Versorgung mit Strom, weshalb es nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als privilegiert gilt.

Das Grundstück ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserleitung und Kanalleitung (Trennsystem) erschlossen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 12 : 0 (-)

Tagesfragen und Informationen:

- GR Bürgermeister Rudolf:
 - Kostentragung bei Verlegung eines bestehenden Lichtmasts?
➔ Antragsteller ist Kostenträger
- Bürgermeister Hatzesberger:
 - nächste Gemeinderatssitzung ist am 07.11.2019 um 19:00 Uhr
 - nichtöffentliche Sitzung „Trägerschaft Kindergarten“ am 19.11.2019
 - Bürgerversammlung am 22.11.2019 im Gasthof zur Post, Georg Stauder
 - Einladung des Gemeinderats zum Unternehmertreffen ILE-Oberland am 15.10.2019
 - 05.10.2019 40-Jahrfeier bei der Patengemeinde Großbraming
 - Stellenanzeige (Bauhof & Auszubildende(n)) am 05.10.19 in PNP

SITZUNGSENDE 21:00 UHR

.....
Hatzesberger, 1. Bürgermeister

.....
Roland Hammerlindl, Schriftführer

.....
Gemeinderatsmitglied